



**MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 10.02.2026 – Zl.: 640-02/2026

Firma

Felbermayr Bau GmbH & Co KG

Ortenburger Straße 16

9800 Spittal/Drau

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der Felbermayr Bau GmbH & Co KG auf Grund des Antrages vom 10.02.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Sperre von Teilen des ÖG Techendorfer Straße (Grundstück 1474/2 KG Seeboden) lt. angefügtem Plan,

**vom 23.02.2026 bis 31.05.2026,
für die Verlegung der Wasserleitung (BA 07.2) und Generalsanierung Straße**

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperre des jeweiligen Arbeitsbereiches erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von 2,6 m zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperre der Techendorfer Straße und der Kreuzungsbereiche mit dem Goldeckweg, Föhrenweg und Birkenweg hat sich entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Vollsperrungen der jeweiligen Arbeitsbereiche ist der Verkehr entsprechend kleinräumig umzuleiten, sodass mit Ausnahme der Arbeiten in den Kreuzungsbereichen die Zu- und Abfahrt für den Anrainerverkehr jeweils entweder von/nach Osten oder Westen gewährleistet ist.
- Je nach Arbeitsfortschritt sind an den Kreuzungen Techendorfer Straße/Lärchenweg (Höhe Feuerwehrhaus) bzw. Techendorfer Straße/Gritschacher Straße Vorankünder „Durchfahrt gesperrt. Zufahrt bis Föhrenweg (bzw. Goldeckweg) möglich“ aufzustellen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden sind die Kreuzungsbereiche frei bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.)
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

- Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. beiliegendem Abfuhrplan ist zu gewährleisten, bzw. sind die Müllbehälter der im Sperrbereich gelegenen Objekte am Tag der Abfuhr vor dem Sperrbereich bereitzustellen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Alois Unterlass-Egger, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/6198247, und als Polier Herr Burkhard Maier, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/600957297, namhaft gemacht.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Die jeweiligen Sperrbereiche sind im Nahbereich des Vorhabens mindestens einen Werktag vorher anzukünden.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	138,00
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	<u>159,00</u>

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist. Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden kann, entfällt eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

- 1) Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Ortenburger Straße 16, 9800 Spittal/Drau – per E-Mail an alois.unterlass-egger@felbermayr.cc

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-Mail
- 5) Bauamt – per E-Mail
- 6) Wirtschaftshof/Wasserwerk – per E-Mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-Mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-Mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-Mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Akt